

RS Vwgh 1988/6/29 88/09/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §21;

AuslBG §4 Abs3 Z10;

AuslBG §4 Abs3 Z7;

AVG §8;

Rechtssatz

Nicht jeder Bezug zur Person des ausländischen Arbeitnehmers stellt iSdS 21 AuslBG bereits einen die Parteistellung verschaffenden persönlichen Umstand dar. Einen solchen begründet etwa die auf § 4 Abs 3 Z 7 (fremdenpolizeiliche oder passrechtliche Gründe, die dem Aufenthalt oder der Beschäftigung des Ausländer entgegenstehen; Hinweis auf B 5. Juni 1985, 84/09/0230) oder auf § 4 Abs 3 Z 10 AuslBG (wichtige in der Person des Ausländer vorliegende Gründe, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten 12 Monate) begründete Nichterteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090075.X03

Im RIS seit

07.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at